

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 203. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 12./13. Juli 2023

Am 12./13. Juli 2023 fand die 203. Vollversammlung der Kommission in Augsburg statt, die letzte der 9. Amtsperiode.

Zu Beginn verabschiedete der Vorsitzende die ausscheidenden Mitglieder und würdigte deren Arbeit der vergangenen Jahre.

I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Eingruppierungsregelungen (Teil B, 4.1.)

Die Kommission folgte einer Beschlussempfehlung der StAGL zur Überleitung des Bestandspersonals in die neue Entgeltordnung für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind. Diese soll zum 1. Januar 2024 erfolgen, weitere Folgeänderungen sind für Sommer 2024 geplant.

Orts- und Familienzuschlag (Teil B, 4.1.)

Der Freistaat Bayern hat im Beamtenbesoldungsgesetz ab 1. April 2023 den Orts- und Familienzuschlag neu gestaltet. Entsprechend der regional unterschiedlichen Lebenshaltungskosten wird dieser nun in sieben Stufen differenziert berechnet und bezahlt. Diese Änderung wirkt automatisch für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Statt einer rückwirkenden Einmalzahlung in Höhe der Differenz des für die Zeit seit 1. Januar 2020 neu berechneten Orts- und Familienzuschlags zum tatsächlich bezahlten Familienzuschlag, die staatliche Beamte zusätzlich erhalten, wurde eine Anpassungszulage in gleicher Höhe beschlossen. Diese wird beginnend ab dem 1. April 2023 grundsätzlich in monatlichen Raten in Höhe der entstandenen monatlichen Differenzen ausgezahlt. Die Zahlung kann auch schneller in größeren Einzelbeträgen erfolgen. Da für die Rückbetrachtung komplizierte Berechnungen und Datenerhebungen erforderlich sind, wurde der Auszahlungsbeginn auf spätestens April 2024 festgelegt.

Systembetreuer/innen (Teil B, 4.1.)

Es gibt verschiedenste Varianten, wie die IT-Systembetreuung an Schulen organisiert ist. Sie unterscheiden sich im Grad der Verantwortlichkeit (z.B. alleinige Verantwortung, Zusammenarbeit mit Fachfirmen, primär pädagogische oder technische Aufgaben etc.) und natürlich nach Größe des Verantwortungsbereichs. Orientiert an Schülerzahlen und Aufgaben wurde für alle Schularten ein gestuftes System von Anrechnungsstunden geschaffen. Die Neuregelung gilt ab 1. August 2023 zunächst befristet für 2 Jahre, da auch mögliche Entwicklungen im staatlichen Bereich zu beachten sind. Verbessert wurde zudem die Möglichkeit, Lehrkräften in der Systembetreuung an Realschulen sowie Grund- und Mittelschulen nach Übertragung dieser Funktion eine Zulage zu gewähren. War dafür bislang eine Tätigkeit an einer entsprechenden Schule mit mindestens 720 Schülerinnen und Schülern nötig, wurde dieser Grenzwert nun auf 540 abgesenkt.

Mehrarbeit (Teil B, 4.1.)

Es wurde klargestellt, dass für Lehrkräfte auch eine Vertretungstätigkeit im Ganztagsbereich zur Berechnung ausgleichspflichtiger Mehrarbeit herangezogen wird. 90 Minuten Einsatz werden wie eine Unterrichtsstunde gewertet.

Wegstreckenentschädigung bei Fortbildungen (Teil B, 4.1.)

Ab dem 1. August 2023 findet die Beschränkung bei der Wegstreckenentschädigung für Fortbildungsreisen, die das Kultusministerium im Jahr 2004 für Lehrkräfte des Freistaats Bayern erlassen hatte, keine Anwendung mehr. Es gelten dann die für Fortbildungsreisen allgemein vorgesehenen Sätze der Reisekostenordnung.

II. Beschlussmaterien

Coronabedingte Anerkennungstage (Teil A, 1.)

Die Kommission stimmte einem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu coronabedingten Anerkennungstagen zu. Im Jahr 2023 soll Beschäftigten in einigen besonders von der Coronapandemie betroffenen Arbeitsbereichen (an kirchlichen Schulen, an privaten und öffentlichen Schulen, in Kindertageseinrichtungen und in den Gesundheitsberufen) ein Tag Arbeitsbefreiung gewährt werden, sofern sie seit 1. März 2020 ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren. Für die Beschäftigten an Schulen ist dies der 22. November (Buß- und Betttag), der für sie arbeitsfrei bleibt. Die Beschäftigten der anderen Bereiche müssen einen Tag beantragen. Beschäftigten, die nicht in den genannten Bereichen arbeiten aber trotzdem besonders belastet waren, kann der Dienstgeber in 2023 auf Antrag ebenfalls einen arbeitsfreien Tag gewähren. Die Regelung ist in § 29 Absatz 3 ABD Teil A, 1. verankert und gilt ab 1. August 2023.

Inflationsausgleichszahlung (Teil D, 19.)

Die Inflationsausgleichszahlungen, die Teil des Tarifabschlusses waren, werden in einem neuen Teil D, 19. ins ABD aufgenommen. Die Regelungen des öffentlichen Dienstes werden zeit- und inhaltsgleich übernommen. Zusätzlich hat sich die Dienstgeberseite bereiterklärt, in einem Rundschreiben die analoge Auszahlung auch für Praktikanten/innen im SPS bzw. SEJ zu empfehlen. Bezüglich der Ansprüche für Beschäftigte in Altersteilzeit folgt die Kommission der neusten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Ansprüche bestehen auch in der Freistellungsphase im Blockmodell).

Ordnung für Schlichtungsverfahren

Basierend auf einer Neufassung der Musterschlichtungsordnung durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) wurde die Neufassung der Ordnung für Schlichtungsverfahren beschlossen. Diese dient dazu, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten möglichst beizulegen, ohne dass eine gerichtliche Klärung erforderlich wird. Daneben umfasst sie künftig auch einen neu eingeführten zweiten Verfahrensstrang, über den individualrechtlich eine Kontrollmöglichkeit geschaffen wird, wenn ein Arbeitgeber im Arbeitsvertrag nicht seiner Verpflichtung nachkommt, kirchliches Arbeitsvertragsrecht korrekt anzuwenden.

Beschäftigte mit Springertätigkeiten (Teil A, 2.3.)

Die Befristung der Regelung in der Entgeltordnung zum Sozial- und Erziehungsdienst (Teil A, 2.3. Nr. 30 ABD), dass Springertätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen als (besonders) schwierige Tätigkeit zu sehen ist, wurde aufgehoben.

Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Teil A, 2.3.)

In einer Protokollnotiz zur Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Teil A, 2.3. Nr. 40 ABD) wurde festgeschrieben, dass vergleichbare einschlägige Zusatzausbildungen wie die geforderte Zusatzausbildung zur/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater/in zu sehen sind. Daneben wurde klarstellend auch eine neue Fallgruppe in der Entgeltgruppe 12 aufgenommen, die regelt, wie Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung vor Abschluss der Zusatzausbildung eingruppiert sind.

Musikschullehrerinnen und -lehrer (Teil A, 2.3.)

In die Entgeltordnung wurde in Teil A, 2.3. Nr. 26 ABD die Regelung des TVöD (VKA) für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer aufgenommen. Nachdem die Kommission bei der Einführung der Entgeltordnung noch davon ausgegangen war, dass es hierfür keinen Anwendungsbereich gibt, soll nun eine mögliche Lücke geschlossen werden.

Dienstzulage im Schulwerk der Diözese Augsburg (Teil F, 15.)

Die bestehende Dienstzulagenregelung im Schulwerk Augsburg wurde für Bestandspersonal noch bis Ende Dezember 2023 verlängert. Ab dann greift auch hier die neue Entgeltordnung, die diese Thematik dann bayernweit regelt.

Musterselbstauskunft (Teil D, 1a.)

Die arbeitsrechtliche Umsetzung der Ordnung zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch enthält eine Musterselbstauskunft, deren Inhalt auf den Regelungen des § 72a SGB VIII basiert. Dieser enthält einen Katalog von Paragrafen aus dem Strafgesetzbuch, die, sofern eine entsprechende Verurteilung vorliegt, eine Beschäftigung in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen unmöglich machen. Da es hier geringfügige Veränderungen gab, wurde die Musterselbstauskunft auf den aktuellen Stand des § 72a SGB VIII gebracht.

Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen (Teil D, 9)

Entsprechend der Änderungen im Bayerischen Reisekostengesetz wurden die Wegstreckenentschädigungen für Fahrten mit Motorrädern, Mopeds sowie Fahrrädern und elektrisch betriebenen zweirädrigen Fahrzeugen geringfügig erhöht. Die Anpassung für PKW war schon zuvor erfolgt.

Besondere Einmalzahlung (Teil A, 1.)

Der Berechnungswert für die Besondere Einmalzahlung wurde entsprechend der in § 18a ABD Teil A, 1. enthaltenen Rechenformel für 2023 auf 24,00% festgelegt.

Arbeitsbefreiungen (Teil A, 1.)

Der in der letzten Vollversammlung noch gescheiterte Antrag zu Arbeitsbefreiungen (§ 29 ABD Teil A, 1.), der aus einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entstanden war, fand nun mit neuem Inkrafttretensdatum 1. Januar 2024 doch die erforderliche Mehrheit. Neben inhaltlichen Anpassungen der „kirchlichen“ Arbeitsbefreiungen auch in Folge der neuen Grundordnung des kirchlichen Dienstes sieht die Neuregelung für dringende familiäre Bedarfe, für die es bisher keine geregelten Arbeitsbefreiungen gibt, ein zusätzliches Kontingent vor. Darunter fallen etwa Begleitungen zu Behördengängen oder Arztbesuchen und ähnliche Hilfeleistungen im familiären Zusammenhang.

Arbeitszeitkontenregelung (Teil D, 4.)

Die Geltung der Arbeitszeitkontenregelung hat sich um fünf Jahre bis zum 31. August 2028 verlängert, weil bis zum in der Regelung genannten Stichtag keine Beendigung der Regelung verlangt wurde.

III. Beratungsmaterien

Altersteilzeit

Nachdem die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes die Regelungen zur Altersteilzeit nicht verlängert haben, wurde diskutiert, ob es im Bereich des ABD nicht doch die Möglichkeit hierzu weiter geben sollte. Zumindest eine Kann-Regelung mit der Möglichkeit, auch entsprechende Dienstvereinbarungen abschließen zu können, wäre aus Sicht der Mitarbeiterseite hilfreich. Zudem geht sie davon aus, dass verschiedene Arbeitgeber im Bereich des ABD auch weiterhin Altersteilzeit als Planungs- und Steuerungsinstrument nutzen wollen. Die Dienstgeberseite hält die Möglichkeiten des Altersteilzeitgesetzes für ausreichend, um gegebenenfalls einzelvertraglich Altersteilzeit zu vereinbaren. Dies soll noch einmal betrachtet werden.

Kündigungsfristen

Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden nach Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (Zentral-KODA) von 2016 kirchliche Vorbeschäftigungszeiten hälftig angerechnet. Dies führt in bestimmten Konstellationen dazu, dass gerade befristet Beschäftigte enorm lange Kündigungsfristen haben und dadurch Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht nutzen können. Dadurch werden sie auch über Gebühr benachteiligt. Die Mitarbeiterseite stellte eine Initiative vor, hier Erleichterungen für befristet Beschäftigte zu finden.

Die konstituierende Sitzung für die 10. Amtsperiode findet am 14. September 2023 statt. Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 29./30. November 2023 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 14. Juli 2023

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *MAV – Mitarbeitervertretung, MAVO - Mitarbeitervertretungsordnung*